

SWISS ICE HOCKEY FEDERATION (SIHF) Reglement Ordnung und Sicherheit für den Leistungssport (LS)

Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Definitionen
- Art. 2 Geltungsbereich

II. Kommission für Ordnung und Sicherheit

- Art. 3 Struktur und Kompetenzen
- Art. 4 Weiterbildungskurse

III. Pflichten der NL-Clubs

- Art. 5 Allgemeine Pflichten **der Clubs des LS**
- Art. 5^{bis} Ausbildungspflicht
- Art. 6 Verantwortlichkeiten

IV. Dispositiv Ordnung und Sicherheit

- Art. 7 Allgemeine Grundsätze
- Art. 8 Stadionplan
- Art. 9 Gefahrenkatalog
- Art. 10 Alarmdispositiv
- Art. 11 Koordination mit externen Stellen
- Art. 12 Stadionordnung
- Art. 13 Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit im Stadion
- Art. 14 Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes
- Art. 15 Organigramm des Sicherheitsdienstes
- Art. 16 Zutritts- und Sicherheitskontrollen
- Art. 17 Ausschank von Getränken
- Art. 18 Stadionverbot
- Art. 19 Rapport über Vorkommnisse vor, während und nach dem Spiel

V. Sanktionen

- Art. 20 Sanktionen

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Vorrang der deutschen Fassung
- Art. 22 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Definitionen

- 1 Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 17 des Reglements für den Spielbetrieb im Leistungssport erlassen.
- 2 Dieses Reglement legt die anlässlich eines Eishockeyspiels eines Clubs des Leistungssports (LS) zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Spielteilnehmer und der Zuschauer, zur Gewährung der Sicherheit im Stadion sowie zur Verhütung von Zuschauerausschreitungen fest.
- 3 Dieses Reglement ergänzt staatliche und lokale Gesetze sowie Weisungen von staatlich autorisierten Behörden.
- 4 Die Veranstalter und Clubs übernehmen die Verantwortung für alle von ihnen wahrgenommen Organisationsaufgaben.
- 5 Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als eine abschliessende Liste der Organisationsmassnahmen, welche die Clubs des Leistungssports (LS) anlässlich eines Eishockeyspiels treffen müssen.
- 6 Der Begriff „Stadion“ bezieht sich stets auf das Stadioninnere wie auch auf das dazugehörige Aussengelände, sofern das Reglement nicht ausdrücklich einen bestimmten Stadionbereich bezeichnet.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement kommt zur Anwendung bei
 - Meisterschaftsspielen der NL A und NL B
 - Trainings-, Turnier- und Freundschaftsspielen, an denen mindestens ein Club des LS teilnimmt
 - Spiele die unter dem Patronat der Organisation des IIHF stehen und an denen mindestens ein Club des LS teilnimmt (Internationale Reglemente bleiben vorbehalten)
- 2 Die vom Ressort LS erlassenen Richtlinien für Infrastruktur und Logistik gemäss „Reglement für die Erteilung der Spielberechtigung in der Nationalliga A und Nationalliga B“ ergänzen dieses Reglement.

II. Kommission für Ordnung und Sicherheit

Art. 3 Struktur und Kompetenzen

- 1 Der Vorsitzende der KOS wird als „Vorsitzender Ordnung und Sicherheit“ von der NL-Versammlung gewählt.
- 2 Die Mitglieder der KOS werden anhand von Vorschlägen der Clubverantwortlichen für Ordnung und Sicherheit und/oder der Geschäftsleitungen der NL-Clubs gewählt.
- 3 Mindestens einmal pro Saison – besondere Vorkommnisse und Bedürfnisse ausgenommen – führt die KOS bei jedem Club des LS gemäss dem vorliegenden Reglement eine Inspektion durch.
- 4 Die Dispositive für Ordnung und Sicherheit der Clubs des LS werden vor jeder Saison durch die KOS überprüft. Mängel werden protokolliert und sind bis vor Saisonbeginn gemäss schriftlichem Auftrag der KOS durch den Club zu beheben.
- 5 Stellt die KOS während der Saison Sicherheitsmängel in einem Stadion fest, so erstattet sie hierüber unverzüglich Bericht an die Geschäftsführung des LS unter Beantragung entsprechender Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit.

Art. 4 Weiterbildungskurse

- 1 Die KOS organisiert und führt jährlich einen zweitägigen Weiterbildungskurs für die Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit und deren Stellvertreter der LS-Clubs durch.
- 2 Vor Beginn der Play-off-Spiele werden die Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit und deren Stellvertreter zu einem eintägigen Workshop der KOS aufgeboden
- 3 Diese Weiterbildungskurse sind für die Clubverantwortlichen für Ordnung und Sicherheit obligatorisch.
- 4 Der Ort der Durchführung des zweitägigen Weiterbildungskurses wird durch die Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit der LS-Clubs bestimmt
- 5 Der eintägige Workshop findet nach Möglichkeit an einem zentralen, verkehrsgünstigen Ort in der Schweiz statt.

III. Pflichten der NL-Clubs

Art. 5 Allgemeine Pflichten des NL-Clubs als Veranstalter

- 1 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Sicherheit der Spieler, Zuschauer und Funktionäre innerhalb des Stadions von der Ankunft der Gästemannschaft und der Schiedsrichter bis zum Zeitpunkt, da diese das Stadion wieder verlassen, zu gewährleisten.
- 2 Spieler, Schiedsrichter und Offizielle sind jederzeit vor Übergriffen durch Zuschauer zu schützen. Ebenso sind Zuschauer vor Übergriffen durch Spieler und offiziellen Funktionären zu schützen.
- 3 Jeder Club des LS erstellt ein Dispositiv für die Ordnung und Sicherheit in seinem Stadion.
- 4 Der Veranstalter hat alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des Dispositivs zu treffen. Der Gastclub ist ebenfalls verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um schädigende Handlungen seiner Anhänger zu verhindern.
- 5 Der Heimclub ist für ungebührliches Verhalten von Zuschauern mit Sanktionen gemäss Art. 20 zu bestrafen, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Als ungebührliches Verhalten gelten namentlich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, das Abbrennen von verbotenen pyrotechnischen Gegenständen, das Werfen von Gegenständen auf das Eisfeld oder in den Zuschauerbereich, das Vorzeigen von rassistischen, sexistischen oder ehrverletzenden Spruchbändern und Transparenten, rassistische oder ehrverletzende Gesänge und Sprüche und das Betreten bzw. das Eindringen auf das Eisfeld.
- 6 Der Gastclub ist für ungebührliches Verhalten gemäss Art. 5.5 von ihm zurechenbaren Anhängern mit den Sanktionen gemäss Art. 20 zu bestrafen, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Der Gastclub kann sich insbesondere dann exkulpieren, wenn er nachweist, dass der Heimclub das Dispositiv Ordnung und Sicherheit (Art. 7ff mangelhaft erfüllt hat, namentlich bezüglich Zutritts- und Sicherheitskontrollen).

Art. 5^{bis} Ausbildungspflicht

Jeder LS-Club stellt vor Saisonbeginn die Zusammenarbeit mit der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität sicher.

Art. 6 Verantwortlichkeiten

- 1 Der Veranstalter ist für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er ist als Vertragspartner des Zuschauers dafür zuständig, dass dieser den Anlass ohne Beeinträchtigung und Gefährdung von Leib und Leben verfolgen kann. Dem Veranstalter obliegt die Gewährleistung der Sicherheit des Zuschauers innerhalb des Stadions und auf dem Stadiongelände (Privatgrund). Ihm stehen alle Kompetenzen im Rahmen des Hausrechts zu.

- 2 Jeder LS-Club bezeichnet einen Verantwortlichen, der für die Kontakte mit der KOS, den anderen Clubs, den Anhänger-Organisationen und den Behörden (einschliesslich Polizei) zuständig ist.
- 3 Für die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit den Fans und Fan-Clubs bezeichnet jeder LS-Club einen Verantwortlichen (Fan-Delegierter). Die Aufgaben des Fan-Delegierten sind in einem Pflichtenheft festzulegen (s. Anhang).
- 4 Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Angehörigen eines privaten Sicherheitsdienstes sind in einem Pflichtenheft zu regeln.
- 5 Die Polizei ist für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ausserhalb des Stadiongelandes zuständig (Öffentlicher Grund). Private Sicherheitsdienste haben auf öffentlichem Grund keine Handlungsbefugnisse. Wenn die Polizei auf Aufforderung des Veranstalters Einsätze innerhalb des Stadiongelandes leistet, trägt sie für diese die Verantwortung. In diesem Fall ist der private Sicherheitsdienst der Polizei unterstellt. Das Einsatzdispositiv der Polizei ist strikte zu befolgen, insbesondere ist für eine gegenseitige effiziente Zusammenarbeit zu sorgen.
- 6 Der Heimclub hat alle den Umständen entsprechenden und notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der Gastclub ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um schädigende Handlungen seiner Fans zu verhindern.
Die KOS kann – auf der Grundlage einer minuziösen Gefährdungsanalyse (Bedeutung des Spiels, frühere Vorkommnisse, bekanntes Verhalten der Fans etc.) im Vorfeld der Qualifikationsrunde bzw. der Play-Offs, Play-Outs und der Ligaqualifikation mobile Video-Teams zur Identifikation von militanten Fans an ein unter erhöhter Gefährdung eingestuftes Eishockeyspiel delegieren.
Für die dadurch entstehenden Kosten kann der schadenverursachende Club je nach Schwere der Vorfälle ganz oder teilweise belangt werden.

IV. Dispositiv Ordnung und Sicherheit

Art. 7 Allgemeine Grundsätze

- 1 Das Dispositiv Ordnung und Sicherheit enthält die infrastrukturellen und organisatorischen Massnahmen, welche für die Durchführung eines Spiels des LS im Stadion zu treffen sind, um die geordnete Durchführung des Spiels und die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Funktionäre sowie der Zuschauer zu gewährleisten.
- 2 Ergeben sich während einer laufenden Saison Änderungen im Dispositiv für Ordnung und Sicherheit, sind diese sofort der KOS zu melden.
- 3 Das Dispositiv Ordnung und Sicherheit umfasst folgende Unterlagen
 - ⇒ Stadionplan
 - ⇒ Gefahrenkatalog
 - ⇒ Alarmdispositiv
 - ⇒ Koordination mit externen Stellen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, etc.)
 - ⇒ Stadionordnung

-
- ⇒ Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit
 - ⇒ Pflichtenhefte des Sicherheitsdienstes
 - ⇒ Organigramm des Sicherheitsdienstes
 - ⇒ Zutritts- und Sicherheitskontrolle
 - ⇒ Ausschrank von Getränken
 - ⇒ Stadionverbote
 - ⇒ Rapport über Vorkommnisse vor, während und nach dem Eishockeyspiel
- 4 Die im Stadionplan aufgeführte maximale Zuschauerzahl des Stadions darf in keinem Spiel überschritten werden.
 - 5 Jeder NL-Club prüft vor der Durchführung eines Spiels die Gefahrenlage. Bei erhöhtem Risiko trifft er entsprechende Massnahmen. Umfang und Intensität der zu treffenden Massnahmen richten sich insbesondere nach folgenden Kriterien:
 - ⇒ Brisanz des betreffenden Spiels (z.B. Derby; Spiel zwischen Tabellennachbarn; entscheidendes Spiel, dessen Ergebnis zum Titelgewinn oder zum Auf-/Abstieg führen kann, etc.)
 - ⇒ Spiele mit besonders hohen Zuschauerzahlen
 - ⇒ Image der Anhänger der beiden Mannschaften
 - ⇒ Die Atmosphäre, die in einem vorangegangenen Spiel zwischen den gleichen Clubs herrschte, und den eventuellen Zwischenfällen, die sich anlässlich eines Spiels in der Vergangenheit ereignet haben
 - 6 Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass der Mannschaftscar, die Fahrzeuge der Schiedsrichter sowie Fahrzeuge des Gast-Sicherheitsdienstes geschützt im Stadiongelande oder in unmittelbarer Nähe parkiert werden können. Diese Fahrzeuge sind zu bewachen. Die Parkplätze sind weiter so zu wählen, dass in Notfällen die Mannschaften sowie die Schiedsrichter nach dem Spiel das Stadiongelande ungehindert verlassen können.
 - 7 Für das Stadion ist ein spezifischer Gefahrenkatalog zu erstellen.
 - 8 Das Erstellen und Nachtragen des Dispositivs für Ordnung und Sicherheit ist Aufgabe des Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit.
 - 9 Für Auswärtsspiele stellt der Gastclub dem Heimclub mindestens zwei Funktionäre seines eigenen Sicherheitsdienstes zur Verfügung. Diese Funktionäre müssen sehr gute Szenenkenntnis besitzen und werden im Dispositiv des Heimclubs integriert.
 - 10 Bei Risikospielen steht es dem Heimclub frei, beim Gastclub zusätzliche Funktionäre des Ordnung und Sicherheitsdienstes anzufordern, die bei ihren eigenen Fans zum Einsatz kommen.
 - 11 In jedem Fall sprechen sich die beiden Clubverantwortlichen für Ordnung und Sicherheit frühzeitig ab.
-

Art. 8 Stadionplan

Der Stadionplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Die maximal zulässige Zuschauerzahl gemäss Richtlinien der Gebäudeversicherung
- Die Zu- und Wegfahrtswege
- Die Ein- und Ausgänge
- Die Sektoreneinteilung
- Die Fluchtwege
- Die Standorte der Sicherheitsdienste
- Die Standorte des Stadionarztes sowie der Sanität
- Die Standorte der Feuerwehr sowie der Feuerlöschgeräte
- Die Parkplätze für Mannschaftscar, Schiedsrichterfahrzeuge und Fancars

Art. 9 Gefahrenkatalog

Folgende Gefahrensituationen sind in jedem Fall vorzusehen:

- Feuerausbruch
- Gasentweichung
- Strom- und Lichtausfall
- Bombendrohung und Bombenalarm
- Zuschauerausschreitungen
- Panikausbrüche
- Einsturz von Bauteilen

Art. 10 Alarmdispositiv

- 1 Das Alarmdispositiv umfasst die personelle (Krisenstab) und materielle (Katalog der Massnahmen) Organisation und Abwicklung
- 2 Der Krisenstab wird vom Clubpräsidenten und/oder einem Stellvertreter geleitet. Weiter gehören dem Krisenstab an:
 - Vertreter Stadionbetreiber
 - Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit

-
- Vertreter der Polizei
 - Vertreter der Sanität
 - Vertreter der Feuerwehr
- 3 Bei konkreten Gefahrensituationen entscheidet der Leiter des Krisenstabes über die zu treffenden Massnahmen.

Art. 11 Koordination mit externen Stellen

Der Stadionplan sowie eine Telefonliste von Polizei, Sanität, Feuerwehr, Spital, Stadionbetreiber, Leiter Krisenstab sowie Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit im Stadion sind den externen Stellen (Polizei, Sanität, Feuerwehr) abzugeben.

Art. 12 Stadionordnung

- 1 Jeder Club und/oder Stadionbesitzer erstellt für sein Stadion eine Stadionordnung.
- 2 Die Stadionordnung ist, für den Stadionbesucher gut sichtbar, an den Eingängen zum Stadion anzubringen und regelt mindestens folgende Punkte:
 - Zutrittsberechtigung zur Veranstaltung
 - Genaue Angaben der zugelassenen Zuschauerkapazität
 - Angaben über die Eintrittskontrolle
 - Rechte und Pflichten des Veranstalters und der Zuschauer
 - Sicherheitsvorschriften (insbesondere unter Berücksichtigung des Gefahrenkataloges gemäss Art. 9)
 - Rauchverbot
 - Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung
 - Haftung des Veranstalters
- 3 Die Stadionordnung ist vom Betreiber/Eigentümer und vom Veranstalter zu unterzeichnen.

Art. 13 Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit im Stadion

- 1 Jeder Club bezeichnet einen Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit im Stadion.
- 2 Der mit dieser Aufgabe beauftragte Verantwortliche ist der KOS unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zu melden.

-
- 3 Der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit auf Stufe Club muss über Führungserfahrung und profunde Kenntnisse in Sicherheitsfragen verfügen.
 - 4 Für die Erfüllung seiner Aufgabe ist der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit durch die Clubführung mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten und direkt einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung zu unterstellen.

Art. 14 Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes

- 1 Das Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes gibt Auskunft über:
 - Funktionen
 - Aufgaben und Kompetenzen
 - Über- und unterstellte Personen
 - Stellvertretungen
- 2 Das Pflichtenheft ist von der Geschäftsleitung des Clubs zu genehmigen. Es bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und dem Sicherheitsdienst schriftlich vereinbarten Auftrages.
- 3 Jeder Angehörige des Sicherheitsdienstes kennt die Aufgaben und Pflichten der übrigen Angehörigen.

Art. 15 Organigramm des Sicherheitsdienstes

Das Organigramm des Sicherheitsdienstes gibt Auskunft über:

- Zuständige Stellen und Personen
- Über- und Unterstellungen
- Querverbindungen

Art. 16 Zutritts- und Sicherheitskontrolle

- 1 Die Zutritts- und Sicherheitskontrolle an den Eingängen (Personen, Effekten) ist bei allen Spielen konsequent durchzuführen.
- 2 Personen, die verbotene und/oder gefährliche Gegenstände bei sich führen, ist der Eintritt ins Stadion zu verweigern, es sei denn, sie geben diese Gegenstände unter Angabe der Personalien bei der Eingangskontrolle freiwillig ab. Die eingezogenen Gegenstände werden am Ende der Veranstaltung wieder zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist. Diese sind zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei zu übergeben.

Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten:

-
- Schusswaffen aller Art
 - Messer mit arretierbarer Klinge
 - Schlagringe
 - Baseballschläger
 - Glas- und Pet-Flaschen und -Büchsen
 - Lasergeräte
 - Feuerwerk

Die Aufzählung ist nicht abschliessend; im weiteren gelten die einschlägigen Bundesgesetze

3 Das Mitbringen und das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist verboten.

Als Feuerwerk gelten:

- Knall-, Heul- und Rauchpetarden aller Art
- Raketen
- Bengalische Fackeln
- Vulkane

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, im weiteren gilt das Schweizerische Waffengesetz.

4 Es ist dem Veranstalter überlassen, Megaphone sowie ähnliche stimmenverstärkende Geräte im Stadion zuzulassen oder zu verbieten. In jedem Fall liegt die Verantwortung beim Club, welcher solche Geräte bewilligt. Für die Zulassung gelten folgende Bedingungen:

- Benutzer von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten und müssen den zuständigen Sicherheitsverantwortlichen bekannt und schriftlich gemeldet sein
- Unbekannten oder nicht gemeldeten Personen ist das Mitbringen und Benutzen von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten untersagt
- Nicht gemeldete Geräte sind nicht zugelassen
- Auf Verlangen sind der KOS die Personalien der registrierten Benutzer bekannt zu geben
- Für die Überprüfung des berechtigten Einsatzes von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten ist der Sicherheitsverantwortliche des gerätebewilligenden Clubs zuständig.

5 Wird die Zutritts- und Sicherheitskontrolle nicht durch die Polizei vorgenommen, ist sie im Rahmen des Hausrechts des Veranstalters nur mit Einwilligung der Betroffenen erlaubt.

-
- 6 Personen, die eine Kontrolle verweigern, werden nicht eingelassen; das Eintrittsgeld wird ihnen zurückerstattet.
 - 7 Die Zutritts- und Sicherheitskontrolle ist durch Personen gleichen Geschlechts entsprechend den zu kontrollierenden Personen durchzuführen.
 - 8 Wird die Angabe der Personalien verweigert, muss die Polizei zugezogen werden.
 - 9 Im Rahmen seines Hausrechts kann der Veranstalter unerwünschten Personen den Zutritt zum Stadion verweigern; das Eintrittsgeld wird diesen Personen zurückerstattet. Als unerwünscht gelten insbesondere Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, sowie Personen, die für ihr gewalttätiges und aufrührerisches Verhalten bekannt sind.
 - 10 Das Sicherheitspersonal ist anzuweisen, bei Auseinandersetzungen vor dem Stadion den Wiedereintritt von Personen ins Stadion zu verhindern.

Art. 17 Ausschank von Getränken

- 1 Das Mitbringen und der Ausschank von Getränken in Flaschen und/oder Büchsen ist innerhalb des Stadions und auf dem Aussengelände verboten.
- 2 Die Geschäftsführung des Leistungssports kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Restaurationsbetriebe oder Verpflegungsstände vom Zuschauerbereich getrennt sind und der Zugang zum Stadion durch Aufsichtspersonal überwacht wird.
- 3 Getränke sind in Bechern im Offenausschank oder in Minisoftpackungen abzugeben.
- 4 Auf den Ausschank von alkoholischen Getränken innerhalb des Stadions sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sollte verzichtet werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das Ausschankverbot von Alkohol an Jugendliche eingehalten wird.

Art. 18 Stadionverbote

- 1 Zur Gewährleistung der Sicherheit vor während und nach den Spielen sind die Clubs der des LS und der SIHA gemäss Art. 6 des Reglements Ordnung und Sicherheit verpflichtet, den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zum Stadion zu verwehren.
- 2 In den folgenden Fällen - keine abschliessende Aufzählung - von Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Durchführung einer internationalen oder nationalen Sportveranstaltung wird gegen eine Person ein Stadionverbot ausgesprochen:
 - Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben sowie bei Sachbeschädigung mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 - Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr
 - Nötigung
 - Verstösse gegen das Waffengesetz

-
- Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz (u.a. Mitführen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen)
 - Landfriedensbruch
 - Hausfriedensbruch
 - Raub- und Diebstahldelikte
 - Verstösse gegen das Antirassismusgesetz und bei Handlungen mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem oder pietätlosem Inhalt
 - Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - Betreten des Spielfeldes
 - Vorliegen hinreichender Gründe anlässlich der Eintritt- bzw. Personenkontrolle, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Tat gemäss vorgenannter Aufzählung begangen hat, begehen wollte oder begehen will
 - sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung eines LS-Spiels NL-Spiels
 - sonstige schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen die Stadionordnung.
- 3 Bevor ein Stadionverbot erteilt wird, kann eine mündliche Ermahnung oder eine schriftliche Verwarnung erfolgen.
- 4 Verwarnungen und Stadionverbote sind den Betroffenen in schriftlicher Form zuzustellen. Hierfür ist ein einheitliches Formular zu verwenden (s. Anhang). Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) müssen die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Sorge angeschrieben werden (Einschreibepost).
- 5 In jedem Fall sind die Personalien des/der Betroffenen festzuhalten.
- 6 Bei Verweigerung der Personalangaben ist die Polizei beizuziehen.
- 7 Personen, die eine Straftat begangen haben (Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.) sind der Polizei für die weitere Sachverhaltsabklärung zu übergeben.
- 8 Die Clubs des Leistungssports und des Nachwuchs- und Amateursports sowie die SIHF räumen sich gegenseitig das Recht ein, Stadionverbote im Namen aller auszusprechen („gesamtschweizerisches Stadionverbot“) und verpflichten sich grundsätzlich, bei Antreffen einer mit Stadionverbot belegten Person im Stadion Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu erstatten und sie des Stadions zu verweisen.
- 9 Eine Kopie des Formulars Stadionverbot ist der Geschäftsstelle des LS zuzustellen. Die Geschäftsstelle erfasst die Daten, die dem Formular Stadionverbot zu entnehmen sind in einer zentralen Datei. Die Geschäftsstelle stellt den Clubs regelmässig (z.B. einmal pro Monat) einen Listenausdruck der Stadionverbote mit folgendem Dateninhalt zu:
- Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnort, Adresse
-

-
- Grund und Dauer des Stadionverbots
 - Club, der das Stadionverbot erlassen hat
- 9a Das Ressort LS, die Clubs des LS sowie alle Personen, Firmen und Organisationen, die auf der Grundlage dieses Reglementes personenbezogene Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden und weiter geben, sind verpflichtet, die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu beachten.
- 9b Daten über Personen, welche in Zusammenhang mit dem Erlass von gesamt-Schweizerischen Stadionverboten bearbeitet werden, dürfen ausschliesslich nur für den Erlass und den Vollzug von Stadionverboten benutzt werden.
- 9c Die Führung des LS hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz durch die Clubs des LS sowie durch die von den Clubs beauftragten Organisationen, Firmen oder Personen jederzeit zu überprüfen oder in ihrem Namen überprüfen zu lassen.
- 10 Für die Aussprechung eines gesamtschweizerischen Stadionverbots ist die Kommission Ordnung und Sicherheit (KOS) zuständig, wenn:
- die Zuständigkeit eines Clubs nicht gegeben oder unklar ist, oder
 - ein Fehlverhalten bei einem Eishockeyländerspiel im In- und Ausland oder bei einer internationalen oder nationalen Sportveranstaltung ausserhalb des Eishockeysportes erfolgt.
- Für ein gesamtschweizerisches Stadionverbot, das von der KOS ausgesprochen wird, ist der Ressortleiter der Kommission Ordnung und Sicherheit zuständig.
- 11 Das gesamtschweizerische Stadionverbot dauert zwei Jahre.
- Bei triftigen Gründen bzw. Uneinsichtigkeit der betroffenen Person kann die das Stadionverbot aussprechende Stelle das Verbot nach Ablauf der offiziellen Dauer auf weitere ein bis zwei Jahre verlängern.
- 12 Ein Stadionverbot wird schriftlich durch die Stelle aufgehoben, die das Verbot erlassen hat. Bei der KOS ist die Löschung der Datei zu veranlassen.
- 13 Gesamtschweizerisch ausgesprochene Stadionverbote werden durch eine gegenseitige schriftliche Absichtserklärung zwischen Fussball und Eishockey anerkannt und übernommen.

Art. 19 Rapport über Vorkommnisse vor, während und nach dem Eishockeyspiel

- 1 Der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit (Heim- und Gastclub) erstellt in jedem Fall – auch wenn es keine besonderen Vorkommnisse gab - nach jedem Spiel einen schriftlichen Rapport und überweist diesen spätestens 48 Std. nach Spielschluss an die zuständige Stelle der KOS.
- 2 Bei ausserordentlichen Vorkommnissen muss sofort nach dem Spiel telefonisch und per FAX/E-mail ein Bericht an die zuständige Stelle der KOS zugestellt werden.

V. Sanktionen

Art. 20 Sanktionen

- 1 Bei Verstössen gegen dieses Reglement durch einen Club des LS kann diesem Club die Spielberechtigung gemäss „Reglement für die Erteilung der Spielberechtigung in der Nationalliga A und Nationalliga B“ entzogen bzw. nicht erteilt werden.
- 2 Bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement wird der Einzelrichter Disziplinarstrafwesen des LS von Amtes wegen oder auf Antrag der KOS hin tätig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vorrang der deutschen Fassung

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Gesellschafter der NL GmbH vom 25. November 2000 in Bern angenommen und in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement wurde an den Gesellschafter-Versammlungen vom 4. Dezember 2004, 31. August 2005, 22. November 2006, 13. Juni 2008 und 17. November 2010 revidiert und genehmigt.

Das Reglement wurde im Rahmen der Neustrukturierung der Swiss Ice Hockey Federation im September 2011 formell angepasst.